



Aktennotiz

Verfasser: Reto Saboz

Datum: 19. Februar 2020

Erholungsfunktion - Rolle der Einwohnergemeinden - Haltung des AfW

1. Gesetzliche Waldaufgaben der Einwohnergemeinden

Es kann zunächst auf das Merkblatt [Spezifische Wald-, Wild- und Fischerei-Aufgaben der Einwohnergemeinden BL](#) verwiesen werden. Hinsichtlich Erholungsfunktion sind insbesondere zu beachten:

- § 11 kantonales Waldgesetz ([kWaG, SGS 570](#)): Signalisation und Unterhalt von Waldstrassen. Unter § 11 Abs. 2 kWaG fallen etwa auch zu Gunsten der Erholungssuchenden zusätzlich notwendige Sicherheitseingriffe in den angrenzenden Bestand, sofern die Strasse temporär nicht forstlich genutzt wird.
- § 29 kWaG: Beiträge an WaldeigentümerInnen für Gemeinwirtschaftliche Leistungen gestützt auf den Waldentwicklungsplan (WEP).
- § 21 Abs. 2 [Strassengesetz \(SGS 430\)](#): Planung, Bau und Unterhalt von Fuss- und Wanderwegen.
- § 6 [Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft \(SGS 731\)](#): Die Gemeinden sind im eigenen Wirkungskreis zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, Bsp. Trockenheit 2019.

2. Einwohnergemeinden in der Rolle von Bestellerinnen

Die oben aufgeführten gesetzlichen Grundlagen auferlegen den Einwohnergemeinden Pflichten.

Doch Art und Umfang derselben sind nicht direkt ersichtlich: Was ist z.B. unter Unterhalt zu verstehen? Welcher Unterhaltsstandard ist gesollt? Welche Gemeinwirtschaftlichen Leistungen sollen von wem, wie, in welcher Priorität und zu welchem Preis erbracht werden?

Des Weiteren sind die Einwohnergemeinden auf die Kooperation der GrundeigentümerInnen angewiesen; die GrundeigentümerInnen sind grundsätzlich und gestützt bloss auf o.e. Normen **nicht** verpflichtet, irgendwelche Erholungseinrichtungen zu dulden oder gar zu unterhalten.

Das Wahrnehmen dieser Pflichten durch die Einwohnergemeinden ist auf nachgeschaltete Hoheitsakte in Form von Verträgen und/oder individuell-konkreten Verfügungen und/oder Zonenplänen angewiesen. Die Einwohnergemeinden sind demnach gesetzlich verpflichtet, hier die Rolle von Bestellerinnen einzunehmen, und so den gesetzlich vorgesehenen Gestaltungsspielraum zu nützen und auszuschöpfen. Dies führt auch zu mittelfristig gültigen Regelungen jenseits von Einzelfällen.

Im Rahmen der Verhandlungen sind Art und Umfang der bestellten Leistungen und deren Preis zwischen den GrundeigentümerInnen und den Einwohnergemeinden zu bestimmen.

3. Rolle der GrundeigentümerInnen

Die Bewirtschaftung des Waldes, insbesondere die Ausführung der Arbeiten, obliegt den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern (§ 14 Abs. 2 kWaG).

4. Unterstützung durch die Kreisforstingenieure

Das Eruiieren des Bestellumfangs und der entsprechende politische Prozess sind in der Regel komplex, anspruchsvoll und herausfordernd.

Die dabei im Zentrum agierenden Revierförster stehen in einem Spannungsverhältnis, das Chancen und Risiken birgt. Sie sind als Betriebsleiter ihren Arbeitgeberinnen verpflichtet und vollziehen parallel Hoheitsaufgaben sowohl für den Kanton als auch für die Einwohnergemeinden (vgl. §§ 28, 30, 35 kWaG).

Die Kreisforstingenieure unterstützen die Einwohnergemeinden auf Anfrage hin

- beim Präzisieren ihrer eigenen Waldinteressen und -bedürfnisse,
- beim Erarbeiten des Entscheides, welche Leistungen (z.B. Erholungseinrichtungen und die Pflege derselben) konkret bestellt werden sollen,
- beim Aufgleisen der Verhandlungen mit den Grundeigentümerinnen.